

Dr. Andreas Richter, LL.M. (Yale), ist Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht und Partner der Sozietät P+P Pöllath + Partners in Berlin. Er berät schwerpunktmäßig Family Offices, Familienunternehmen, Stiftungen und gemeinnützige Organisationen. Andreas Richter ist Vorsitzender des Executive Board und Lehrbeauftragter des Studiengangs „Private Wealth Management“ an der Universität Münster.



Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements

Aus- und Wechselwirkungen aktueller Steuerreformen für Stiftungen

Stiftungen verdienen ein rechtliches Umfeld, das ihren Beitrag zur Zivilgesellschaft berücksichtigt. Gemeinnützige Stiftungen leisten ihn bei Bildung, Wissenschaft, Kunst, Kultur, Naturschutz sowie im sozialen Bereich. Familienstiftungen eignen sich als Vehikel beispielsweise für den Erhalt von Kunstsammlungen, wissenschaftlichen Archiven und Denkmälern. Der Gesetzgeber schützt diese Kulturgüter vor dem Zugriff des Fiskus. Mithilfe einer Familienstiftung können sie gegen Zersplitterung durch Pflichtteils- und Zugewinnausgleichsansprüche geschützt werden.

Der Gesetzgeber hat das Umfeld für gemeinnützige Stiftungen mit dem „Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements“ (BGBl. I 2007, 2332), das im vergangenen Oktober rückwirkend zum 1.1.2007 in Kraft trat, deutlich verbessert.

Im Mittelpunkt stand der steuerliche Spendenabzug. Der Fiskus gab die komplizierte Differenzierung zwischen steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken und solchen, die zum Spendenabzug berechtigen, auf. Die unterschiedlichen Höchstsätze ersetzte er durch einen einheitlichen Fördersatz für alle steuerbegünstigten Zwecke. Zuwendungen sind nun bis zu 20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte als Sonderausgaben abziehbar. Das Verwaltungsverfahren wird dadurch transparenter und einfacher, streitanfällige Abgrenzungen zwischen spendenbegünstigten und zum erhöhten Abzug sowie zum Abzug von „Großspenden“ berechtigenden Zwecken entfallen.

Gleichzeitig weitete der Gesetzgeber die Abzugsfähigkeit von Spenden in den Vermögensstock gemeinnütziger Stiftungen aus. Nicht nur neu gegründete, sondern auch bestehende Stiftungen werden nun privilegiert. Damit erübrigt sich in der Gestaltungspraxis die Gründung von Treuhandstiftungen in der Verwaltung von (Alt-)Stiftungen zum Empfang größerer Zuwendungen. Vermögensstockspenden an Stiftungen können nun bis zu einer Höhe von einer Million Euro (vorher: 307 000 Euro) als Sonderausgabe abgezogen werden. Damit wird der richtige Anreiz für Stifter gesetzt, sich an dieser erhöhten Abzugsgrenze zu orientieren und Stiftungen mit einer realistischen Überlebensprognose zu gründen.

Der Ruf nach weiteren Reformen verstummt indes nicht. Ein aktueller Gesetzentwurf zielt auf die Reform der Spendenhaftung (BT-Drs.16/7519). Die steuerrechtliche Literatur hinterfragt die mangelnde Berücksichtigung von Stiftungen bei der Unternehmen- und der Erbschaftsteuerreform. Die Europarechtskonformität des Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrechts wird teilweise angezweifelt. Wo also liegt aus Sicht der Stiftungen weiterer Reformbedarf?

Bei dem Empfänger von Zuwendungen muss es sich um eine inländische steuerbefreite Körperschaft handeln. Ob der Ausschluss gemeinnütziger Empfängerorganisationen aus dem EU-Ausland vom deutschen Spendenabzug mit den Grundfreiheiten vereinbar ist, steht momentan auf dem europarechtlichen Prüfstand (vgl. BFH vom 9.5.2007, XI R 56/05; EuGH, C-318/07). Reformbedarf könnte sich aus dem ausstehenden Urteil des EuGH ergeben. Dieser hatte in der Rs. „Stauffer“ entschieden, dass ausländische gemeinnützige Stiftungen nicht von der Steuerbefreiung ausgeschlossen werden dürfen (EuGH vom 14.9.2006, C-386/04). Nun wird er über den Abzug grenzüberschreitender Spenden entscheiden.

Anreize des neuen Spendenrechts könnten durch das Zusammenspiel mit dem Regime der Abgeltungsteuer geschwächt werden: Ihr unterliegen private Kapitaleinkünfte, die nach dem 31.12.2008 bezogen werden, mit einem besonderen Steuersatz von 25 %. Sonderausgaben finden keine Berücksichtigung. Wenn ein Steuerpflichtiger überwiegend Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt, kann ein zulässiger Spendenabzug ggf. nicht berücksichtigt werden. Handelt der Gesetzgeber nicht, so werden den Steuerpflichtigen steuerliche Anreize zum Spenden genommen.

Auch bei Familienstiftungen ist der Gesetzgeber auf den Plan gerufen. Die Europäische Kommission führt gegen die Bundesrepublik ein Vertragsverletzungsverfahren wegen Verstoßes gegen die Kapitalverkehrsfreiheit durch die Hinzurechnungsbesteuerung bei ausländischen Familienstiftungen (§15 AStG). Danach wird das Einkommen einer ausländischen Familienstiftung dem Stifter oder Bezugsberechtigten unabhängig von einer Ausschüttung zugerechnet. Er steht somit schlechter als der Stifter oder Destinatär einer inländischen Stiftung. Einen Gesetzentwurf zur Behebung der Diskriminierung hat die Bundesregierung bereits erarbeitet.

Auch die Erbschaftsteuerreform wird Auswirkungen auf Stiftungen haben. Wünschenswert wäre eine Klarstellung, dass weder das Stiftungs- noch das Gemeinnützigkeitsrecht einem Stimmrechts-Pool zwischen dem Stifter bzw. seinen Nachkommen und der Stiftung entgegensteht, damit beide Seiten in den Genuss der Begünstigung des Betriebsvermögens gelangen können (vgl. §13b Abs.1 Nr.3 ErbStG-E). Von der 15-jährigen Behaltensfrist für die Betriebsvermögensbegünstigung sollte der Fiskus bei Übertragung des Betriebs auf gemeinnützige Stiftungen absehen.

Fazit: Das Spendenrecht wurde deutlich verbessert. Die Forderungen nach weiteren Reformen sind jedoch berechtigt, wenn man Stifter und Destinatäre ausländischer Stiftungen nicht länger diskriminieren will.

Forderungen nach weiteren Reformen sind berechtigt